

Klauseln zu den AVB Ausstellung 2010

Soweit im Antrag vereinbart gelten die folgenden Klauseln für die Ausstellungs-Versicherung

- Klausel 01
Ausschluss des Hintransportes** In Abänderung von § 4 Nr. 1 AVB Ausstellung 2010 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.
- Klausel 02
Ausschluss des Rücktransportes** In Abänderung von § 4 Nr. 2 AVB Ausstellung 2010 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 4 Nr. 2 AVB Ausstellung 2010 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.
- Klausel 03
Ausschluss des Hin- und Rücktransportes** In Abänderung von § 4 Nr. 1 AVB Ausstellung 2010 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. In Abänderung von § 4 Nr. 2 AVB Ausstellung 2010 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 4 Nr. 2 AVB Ausstellung 2010 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.
- Klausel 04
Mitversicherung von Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen während der Transporte** Während der Transporte und der damit im normalen Reiseverlauf verbundenen, nicht von der Versicherungsnehmerin disponierte Aufenthalte, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von § 3.1.2 AVB Ausstellung 2010 auch auf Verlust und Beschädigung des Ausstellungsguts durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen. Mittelbare Schäden und Nachteile aus diesen Gefahren sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen. Der Einschluss der durch diese Klausel versicherten Gefahren ist für noch nicht begonnene Transporte mit einer Frist von zwei Tagen jederzeit kündbar.
- Klausel 05
Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstausstellungen)** Die von der Versicherungsnehmerin aufgegebenen Werte sind auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersteigt, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.
- Klausel 06 a
Beaufsichtigung und Bewachung** Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens, besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaus des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherungsnehmerin, den Versicherten und/oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.
- Klausel 06 b
Sicherung der Ausstellungsräume** Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn während der Öffnungszeiten die versicherten Güter beaufsichtigt werden und außerhalb der Öffnungszeiten die Ausstellungsräume verschlossen oder durchgehend bewacht sind. Sofern die Ausstellungsräume durch eine Einbruchmeldeanlage geschützt sind, ist diese gemäß den Vorschriften scharf zu schalten.
- Klausel 07
Mitversicherung von Kosten der Reise** Frachtkosten für Hin- und Rücktransport sowie die Kosten am Ausstellungs- und Bestimmungsort einschließlich der Kosten der Montage und Demontage sowie Zoll, behördliche Zuschläge oder Abgaben und die Versicherungskosten sind mitversichert und bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Sie sind ersatzpflichtig, soweit sie infolge eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens vergeblich aufgewandt wurden.
- Klausel 08
Mitversicherung von Schäden durch Sturm** In Abänderung von § 3.1.6 AVB Ausstellung 2010 sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert
- Klausel 09
Ausschluss von Schäden durch Bruch und Leckage**
1. In Abänderung von § 2 AVB Ausstellung 2010 sind Schäden durch Bruch und Leckage von der Versicherung ausgeschlossen.
 2. Versichert sind jedoch Schäden durch Bruch und Leckage, die als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines Transportmittelunfalles von der Versicherungsnehmerin nachgewiesen werden.
 3. Die Bestimmung des § 3.1.6 AVB Ausstellung 2010 über Schäden an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut bleibt unberührt.

**Klausel 10
Führungsklausel**

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur anteilig, nicht als Gesamtschuldner.
2. Die vom führenden Versicherer mit der Versicherungsnehmerin oder den Versicherten getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherten für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder Einzelne zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - zur Erhöhung der Versicherungssumme;
 - zum Einschluss der in § 3.1.1 - 3.1.5 AVB Ausstellung 2010 ausgeschlossenen Gefahren.
3. Bei einem Führungswechsel, der den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, hat jeder mitbeteiligte Versicherer das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

**Klausel 11
Prozessführungsklausel**

1. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die mitbeteiligten Versicherer dieselben sind, wird folgendes vereinbart:
 - 1.1 Die Versicherungsnehmerin wird bei Streitfällen aus diesen Verträgen ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 1.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen gegenüber der Versicherungsnehmerin die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von dem führenden Versicherer mit der Versicherungsnehmerin nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - 1.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist die Versicherungsnehmerin berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, findet Ziffer 1.2 keine Anwendung.
2. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen und Regressen im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung mitbeteiligter Versicherer geltend zu machen.

**Klausel 12
Eingeschränkte Deckung
während der Ausstellung**

In Abänderung von § 1 AVB Ausstellung 2010 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

**Klausel 13
Eingeschränkte Deckung –
Transport und Ausstellung**

In Abänderung von § 2 AVB Ausstellung 2010 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind

- während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
- während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

**Klausel 14
Akten, Pläne**

Bei Akten, Plänen, Lehmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

**Klausel 15
Sofort ausgehändigte Güter**

Werden die auf der Ausstellung ausgestellten Güter verkauft und dem Käufer sofort ausgehändigt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Verluste durch Diebstahl und Abhandenkommen.

**Klausel 16
Selbstbehalt**

Die Versicherungsnehmerin trägt an jedem Schadenereignis den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.